

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" in den Ländern Brandenburg und Berlin vom 12. August 2015

Hinweise zur Behandlung der Mehrwertsteuer innerhalb operationeller Gruppen

i. d. F. vom 09.11.2017

Im Zusammenhang mit der Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft treten immer wieder Fragen zur Förderung der Mehrwertsteuer auf.

In der Richtlinie des MLUL über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" in den Ländern Brandenburg und Berlin vom 12. August 2015 wird unter Punkt 5.5.5 festgelegt, dass die Mehrwertsteuer förderfähig ist, wenn der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Dies muss der Zuwendungsempfänger nachweisen (Bestätigung des zuständigen Finanzamtes oder Erklärung des Steuerberaters).

Da im Rahmen des EIP-Programms operationelle Gruppen (OG) gefördert werden, der Zuwendungsempfänger dabei die Gruppe in Form einer juristischen Person oder ein von der Gruppe bestimmter Lead Partner sein kann, zeigen sich immer wieder Unsicherheiten beim Umgang mit der Mehrwertsteuer.

Deshalb wird in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen folgende Festlegung getroffen:

- Punkt 5.5.5 der Richtlinie gilt nur für den jeweiligen Zuwendungsempfänger (OG oder Lead Partner).
- Die Abrechnung innerhalb der OG dient als Kostenbeleg und der Nachvollziehbarkeit von Ausgaben für das Projekt. Für diese Abrechnungen ist keine Mehrwertsteuer zu erheben.
- Für die projektbezogene Abrechnung von Aufwendungen/Ausgaben der OG-Mitgieder werden auch gleichwertige Unterlagen als Nachweis der Zahlungen anerkannt, sofern für die OG-Mitglieder (einschließlich Personalkosten) gegenüber dem Lead Partner (Zuwendungsempfänger) keine Rechnungslegung erfolgt. Aus den vorgelegten Unterlagen müssen die erbrachte Leistung sowie der Leistungszeitraum für das geförderte Projekt ersichtlich sein. Darüber hinaus ist der Zahlungsabfluss zwischen dem Lead Partner und dem OG-Mitglied nachzuweisen.
- Ist ein Lead Partner oder die OG nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt, k\u00f6nnen die Ausgaben einschlie\u00dflich der Mehrwertsteuer gef\u00f6rdert werden. Dies ist jedoch nur bei Auftr\u00e4gen an Dritte unter Einhaltung der Vorschriften der Auftragsvergabe der Fall. Ausgaben von Mitgliedern der OG, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, k\u00f6nnen nur in H\u00f6he des Nettobetrages ber\u00fccksichtigt werden.
- Ist ein Lead Partner oder die OG vorsteuerabzugsberechtigt, ist in nachfolgend beschriebener
 Weise mit nicht vorsteuerabzugsberechtigten OG-Mitgliedern zu verfahren.
 - Entweder werden die Ausgaben von nicht vorsteuerabzugsberechtigten OG-Mitgliedern einschließlich der Mehrwertsteuer ausgeglichen, wobei diese aber nicht gefördert werden, da der Zuwendungsempfänger in diesem Fall vorsteuerabzugsberechtigt ist.
 - Oder die OG beschließt, die Vorsteuer auch bei diesem Mitglied nicht auszugleichen.
 - Diese Verfahrensweisen sind innerhalb der OG abzustimmen und zu dokumentieren.

Diese Festlegungen haben für alle Unternehmen und Einrichtungen, die in EIP-Projekte über operationelle Gruppen eingebunden sind, Gültigkeit.